

SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

Konzept Begleitetes Kontaktrecht

März 2021

1. Einführung

Die Sozialpädagogischen Dienste unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien in sozialen, familiären und persönlichen Notlagen und Belastungssituationen. Die Schwierigkeiten können durch familiäre Krisen oder traumatisierte Erfahrungen einzelner Familienmitglieder gekennzeichnet sein. Zu den Sozialpädagogischen Diensten gehören die Sozialpädagogische Jugendwohngruppe (JWG), die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) sowie vier Aussenwohnungen. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie vor Gefährdungen zu schützen und in ihrer Persönlichkeit zu stärken, die Eltern zu befähigen, ihre Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen, die Integration auf allen Ebenen anzustreben: Integration der Kinder in die Familie, Integration der Kinder und Jugendlichen in Schule und Ausbildung, Integration der Familien in ihr Umfeld.

2. Was ist das Begleitete Kontaktrecht?

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung organisiert und leitet das Begleitete Kontaktrecht im Auftrag des Kinder- und Jugenddienstes des Amts für Soziale Dienste (ASD).

Im Mittelpunkt der begleiteten Kontakte und der begleiteten Übergaben stehen das Wohl und die Interessen der Kinder. Während den begleiteten Kontakten sind eine bis drei Fachpersonen anwesend, um einen geschützten Rahmen für das Kind zu gewährleisten.

3. Zielsetzung und Zielgruppe

Ziel ist es, einer Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken und für das Kind einen sicheren Ort der Begegnung mit dem getrenntlebenden Elternteil zu ermöglichen.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die ohne Unterstützung und ohne fachliche Begleitung den von ihnen getrenntlebenden Elternteil nicht sehen können.

4. Betreuungsprozess

Vor dem Start im sogenannten Kontakttreff findet mit den Eltern, den Mitarbeiter*innen des Kinder- und Jugenddienstes und der Leitung des Kontakttreffs ein Erstgespräch statt, bei dem die Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Der Kontakttreff ist jeden 1. und 3. Samstagnachmittag geöffnet. Die Zeiten werden individuell vereinbart und/oder richten sich nach den Abmachungen mit dem Kinder- und Jugenddienst bzw. dem Gericht.

Die Kinder werden von der Mutter bzw. dem Vater gebracht und wieder abgeholt.

Der Elternteil und die Kinder halten sich ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder im Garten auf.

Die Eltern werden ersucht, Deutsch zu sprechen. Vereinbarte Anmeldungen sind verbindlich.

5. Finanzierung

Die begleiteten Kontakte werden vom Kinder- und Jugenddienst finanziert. Jeder Elternteil leistet einen Eigenbeitrag von CHF 5.- pro Kontaktnachmittag.

6. Berichtswesen, Monitoring

Nach jedem begleiteten Kontakttreffnachmittag wird für jede Familie ein Bericht z.Hd. des Kinder- und Jugenddiensts geschrieben.

Wichtig in der Beobachtung sind:

- Interesse am Kind, Kontakt aufnehmen, Blickkontakt, Umgangston
- Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse, intuitive Interpretation (WC, wickeln, essen, trinken)
- Ideen, was altersentsprechende Spiele sind, Spiel- und Spassmomente mit dem Kind, Rituale
- Umgang mit Widerstand des Kindes (wie und wie schnell reagieren, Impulskontrolle)
- Kind beruhigen können (Feinfühligkeit)
- Umgang mit Stress, Grenzen setzen und führen/fordern, zusammen aufräumen
- Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind, physische und psychische Präsenz (Durchhaltevermögen/Ausdauer)
- Bindungstolerantes Verhalten (Kontakte zulassen)
- Kann Inputs von Mitarbeiter*innen annehmen und umsetzen / Reflexionsbereitschaft

Bei den begleiteten Übergaben wird auf folgendes geachtet:

- Pünktlichkeit
- Übergabesituation
- sich an Abmachungen halten
- Gesundheit des Elternteils, Gesundheit des Kindes
- spezielle Infos von den Eltern aufnehmen

7. Qualität und Entwicklung

Der Verein für Betreutes Wohnen orientiert sich am EFQM-Modell als übergeordnetem Qualitätsmanagement-System sowie an Richtlinien zur Basisqualität des Kantons St.Gallen. Die Basisqualität ist in vier Themenbereiche gegliedert: Grundlagen, Infrastruktur, Leitung und Personal, Leistungsnutzende

Wir legen unserer Arbeit die 18 Standards für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ausserfamiliär betreut werden, zugrunde. Diese sind durch die Organisation „Quality4Children“ zusammengefasst und der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Diese werden in unserer Einrichtung fachlich fundiert umgesetzt.

Sicherstellung der Betreuungsqualität

- Die Mitarbeiter*innen achten und wahren die Rechte der Klient*innen und informieren diese über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten.
- Datenschutz: Die Mitarbeiter*innen halten sich an Datenschutzvorschriften.
- Angemessene Qualifikationen: Die Mitarbeiter*innen verfügen eine über ihre Tätigkeit angemessene Qualifikation. Dies ist in der Regel ein Abschluss auf Bachelorniveau in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder ein vergleichbarer Abschluss. Leitungspersonen verfügen über notwendige Zusatzqualifikationen sowie über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.
- Vernetzung: Die SPF ist mit Partnern vernetzt und Mitglied in relevanten Fach- und Institutionsverbänden.
- Fach- und Methodenkompetenz: Die Mitarbeiter*innen verfügen über die notwendige Fach- und Methodenkompetenz, um ihre Leistungen fachlich angemessen und persönlich engagiert erbringen zu können.

- Standardisierter und überprüfbarer Ablauf der Betreuungsarbeit nach der Methodik der Kompetenzorientierung
- Regelmässiger Austausch mit dem Auftraggeber in Form von Standortgesprächen, unmittelbarem Austausch von wichtigen Informationen, schriftlichen Berichten

Sicherstellung der fachlichen Weiterentwicklung

- Regelmässige Teamsitzungen und Fallbesprechungen
- Fallsupervision / Intersession
- VBW-interne Aktenführung
- Regelmässige interne und externe Fort- und Weiterbildungen

In sämtlichen Leistungsbereichen wird mit Konsiliarärzt*innen zusammengearbeitet, die beratende und überprüfende Dienstleistungen erbringen. Dies dient der stetigen Weiterentwicklung der Qualitätsansprüche zum Wohle der Klient*innen.

8. Evaluation

Eine umfassende Auftragsklärung ist ein zentrales Element und stellt die Basis jeder Zusammenarbeit dar.

Eine regelmässige Evaluation findet einerseits im interdisziplinären Rahmen (Konsiliarärzt*innen, Kinder- und Jugenddienst, etc.) in Form von Fallbesprechungen statt.

Das Konzept des Begleiteten Kontaktrechts wird je nach Bedarf überarbeitet und neu angepasst. Veränderungen im Konzept werden im Führungshandbuch des VBW vermerkt und an die zuweisenden Behörden kommuniziert.

Triesen, März 2021